

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

1.9.1917 (No. 237)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 237

Samstag, den 1. September 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. 14  
Postfach Nr. 953 und 954,  
Postkontor Karlsruhe  
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4,45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4,62 M. — Anzeigengebühr: die 6 mal gefaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abgabe von Anzeigen, die eine größere Zeilenbreite erfordern, ist der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Interent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Vom Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wurde Rechtsanwalt Dr. Gustav Mayer in Mannheim, der auf seine Zulassung beim Landgericht Mannheim verzichtet hat, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat in gleicher Eigenschaft versetzt den Musiklehrer Albert Bier an der Hächelschule (höhere Mädchenschule) in Karlsruhe an das Vorseminar in Billingen und den Musiklehrer Artur Frick am Vorseminar in Billingen an die Hächelschule in Karlsruhe.

Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betr.

Der nachgenannte evangelisch-protestantische Geistliche ist auf Grund ordnungsmäßigen Nachweises der in § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, in der Fassung vom 5. März 1880 bestimmten Erfordernisse zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Berrichtungen sowie zur Erlangung von Kirchenämtern im Großherzogtum staatlich zugelassen worden:  
Hering, Rudolf von Remmingen.  
Karlsruhe, den 24. August 1917.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.  
S. B.: Schmidt. Hausler.

Die diesjährige Verwaltungsnotarsprüfung wird, falls sich eine entsprechende Zahl von Kandidaten hierzu meldet, im Laufe des Monats November 1917 abgehalten werden.

Karlsruhe, den 27. August 1917.  
Großh. Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Pflisterer. Müllsb.

### Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen vom 4. April 1917 (Staatsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

#### I. Beschlagnahme.

##### § 1.

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Wagenbetrieben und dergl. wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, beschlaggenommen. Das Gleiche gilt von der im Besitze von Wäscheverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

##### § 2.

Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -laken, Wademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschaft- und Scheuertücher.

##### § 3.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

##### § 4.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

##### § 5.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

##### § 6.

Die Besitzer der beschlaggenommenen Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

##### § 7.

In den beschlaggenommenen Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeanordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlaggenommen sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

#### II. Meldepflicht.

##### § 8.

Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen.
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe, d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Beföstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

##### § 9.

Die Anmeldung der beschlaggenommenen Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugehandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldekarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden. Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

##### § 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle:  
Geheimer Rat Dr. Bentler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung

Nr. H. II. 923/6. 17. R. R. A.

betreffend Bestandshebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)\* bestraft wird. Auch kann den Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

#### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spigen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenholz, einschließlich Schwarzen, Ratten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

#### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

#### § 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu erstatten.

#### § 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Melde-scheine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Melde-scheine;

\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befestigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

2. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6. Meldeheine. Die Meldungen sind auf Meldeheine A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände. Es ist zu melden:

auf Meldeheine B und C für die Bezirke der königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar: auf Meldeheine B für das Revier Oberschlesien, auf Meldeheine C für das Revier Niederschlesien; auf Meldeheine A für die Bezirke aller übrigen königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Galle a. S.).

Die Meldeheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden. Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung. Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge. Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1917. Der Stellvertretende Kommandierende General: Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung, betreffend allgemeines Reichsverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. R. A. Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Änderung des Belagerungszustandes, wird im Einverständnis mit dem Oberbefehlshaber der Armeeabteilung B, folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft werden, falls nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gewirkt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen [Reißwölfen], Drouffiermaschinen, Drouffetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reizen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit i. Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“. Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbevollmächtigten.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reizen von Lumpen (Sadem) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 1. September 1917. Der Stellvertretende Kommandierende General: Sbert, Generalleutnant.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 31. August.

\* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

#### Der Krieg zur See.

W.L.B. Berlin, 31. Aug. (Amtlich.) Im Sperrgebiet um England wurden durch unsere Unterseeboote wiederum 24 000 Bruttoregistertonnen vernichtet. Unter den versenkten Schiffen befinden sich die englischen Dampfer „Wisbed“, tief beladen, anscheinend mit Kohlen und „Edine“ mit Stückgut nach Irland.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

\* Der U-Bootkrieg im neutralen Urteil. In „Ana Dagligt Allehanda“ behandelt ein Marinefachmann auf Grund genauer Berechnungen die Wirkungen des deutschen U-Bootkrieges. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Entente zur Verfügung stehende Frachtraum im Anfang des Krieges 39 Millionen Tonnen betragen habe und bei der jetzigen Wirksamkeit der deutschen U-Boote seit dem 1. Januar auf 13 000 000 Tonnen herabgesunken sein werde. In diesem Zusammenhang schlägt er die Unterjochung mit den Worten: Schon jetzt über den wahrscheinlichsten Ausgang des Krieges etwas vorzusagen, wäre natürlich verfrüht. Sowie aber könne man als sicher annehmen, daß, falls kein Ereignis eintrete, das die Wirkungen des U-Bootkrieges neutralisieren werde, die Entente früher oder später auf die Knie gezwungen werden würde. Der Zeitpunkt sei vielleicht noch fern. Aber wenn die Einsicht in die Gefahr in den Ländern der Entente weiter um sich gegriffen haben werde, werde sicherlich die bloße Drohung dazu geeignet sein, eine starke Friedensneigung hervorzurufen. (W.B.)

\* Erledigung des deutsch-argentinischen Zwischenfalles. Der argentinische Gesandte hat in Berlin mitgeteilt, daß seine Regierung die Angelegenheit der Versenkung des argentinischen Dampfers „Toro“ durch die deutschen Erklärungen als erledigt betrachte. Die deutsche Regierung hat für den Dampfer „Toro“ die Bezahlung einer Entschädigung zugesagt.

#### Zweiter Tagesbericht vom 30. August.

W.L.B. Berlin, 30. Aug., abends. (Amtlich.) Keine besonderen Ereignisse.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Die sozialistische Konferenz der Alliierten in London hat mit 57 gegen 4 Stimmen einen Antrag abgelehnt, der sich gegen jede Besprechung mit feindlichen Abgeordneten ausspricht, bis Deutschland die besetzten Gebiete geräumt habe.

Das neutrale Bureau meldet: Die Sozialistenkonferenz der Alliierten ist um 7 Uhr abends geschlossen worden. Der Ausschuss für die Stockholmer Konferenz legte seinen Bericht vor, in dem er die Teilnahme an der Konferenz seitens aller Abteilungen der Arbeiter- und der sozialistischen Verbände empfiehlt. Es folgte eine lebhaft erörterte Da eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, wurden der Bericht des Ausschusses und die Erörterung darüber einfach zu Protokoll genommen. Der Ausschuss für die Kriegsziele berichtete nur, daß eine Einstimmigkeit nicht erreicht wurde. Darauf wurde der Vorschlag unterbreitet, daß ein ständiger Ausschuss zu dem Zweck ernannt werden sollte, die verschiedenen Fragen im Hinblick auf die Einberufung einer neuen Konferenz der verbündeten Länder zur Vorbereitung für den internationalen Sozialistenkongress weiter zu erörtern. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit angenommen. Der ständige Ausschuss, der aus je zwei Abgeordneten jeder Abteilung besteht, wurde ernannt.

\* Die Friedensbedingungen der englischen Sozialistenpartei. „Journal des Debats“ berichtet u. B. aus London: Die englische Sozialistenpartei hat einen Bericht vorbereitet, der die Friedensbedingungen festlegt und fordert, daß die Wiederherstellungen aus einem von allen Kriegführenden zusammengelegten Fonds bestritten werden. Für die Bevölkerungen Elsaß-Lothringens, Polens, der Balkanländer, Armeniens, Indiens, Irlands usw. soll eine Volksabstimmung vorgenommen werden, damit diese Bevölkerungen ihre Regierungen selbst wählen können. Ferner verlangt die englische Sozialistenpartei, daß Mesopotamien an die Türkei, die deutschen Kolonien an Deutschland zurückgegeben werden.

\* Ein neue englische Partei. Nach dem „Allgemeinen Handelsblatt“ veröffentlicht die „Times“ eine Rundgebung von 27 Personen, darunter 6 Peers und 6 Mitglieder des Unterhauses, die erklären, daß sie sich von der konservativen Partei loslösen und eine nationale Partei bilden. Die neue Partei ist für energische Fortsetzung des Krieges bis zum völligen Sieg. Dem „Newwe Notterdamsche Cour.“ zufolge schreibt die „Times“, daß die Mitglieder der neuen Partei sämtlich Schutzgölnner (Taxireformier) sind. Auf ihrem Programm stehen an erster Stelle die Beschlüsse der Pariser Konferenz.

#### Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.L.B. Wien, 30. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz. Deutsche Regimenter bauten ihre neuerlichen Erfolge nördlich von Jochani gestern durch Eroberung des Ortes Trefti aus, dessen Besitz gegen zahlreiche Angriffe behauptet wurde. Südlich von Dena scheiterten feindliche Vorstöße. Weiter nördlich hob sich an zahlreichen Abschnitten der Ostfront die Kampfaktivität.

Der Chef des Generalstabs.

W.L.B. Sofia, 30. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front: Zwischen dem Ochrida- und Prespa-See einige Feuerüberfälle von Seiten des Feindes. In der Moglena-Gegend bei Zhorso wurden Erkundungseinheiten des Feindes durch Feuer verfolgt. Zwischen dem Warbar- und Doiran-See, besonders südlich der Stadt Doiran, war die Tätigkeit der feindlichen Artillerie den ganzen Tag über sehr lebhaft. Auf dem Nordhang der Kruscha-Planina und an der unferen Struma Patrouillentätigkeit. Rumänische Front: Artilleriefeuer auf die Stadt Tulcea. An der übrigen Front an verschiedenen Punkten schwaches Geschütz- und Gewehrfeuer.

\* Zur Rede Kerensky schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“ u. a. über Deutschland hat Herr Kerensky manches Verwunderliche gesagt und uns Bestrebungen und Anordnungen zur Befreiung eines Sonderfriedens angedeutet. Den Beweis dafür, daß ein solches Anerbieten niemals erfolgt ist, ist Herr Kerensky schuldig geblieben. Wenn in der russischen Presse teilweise die Rede des früheren Reichslanzlers von Bethmann Hollweg vom 30. März als Anerbieten eines Sonderfriedens hingestellt worden ist, so entbehrt das der Unterlage. In der Rede war nur gesagt, daß Deutschland nichts anderes begehre, als möglichst bald wieder in Frieden mit Rußland zu leben, in einem Frieden, der auf einer für alle Teile ehrenvollen Grundlage aufgebaut sei. Daß dies im Wege eines Separatfriedens geschehen sollte, war mit keinem Wort angedeutet. Das Gegenteil ist in unserer Zeitung seinerzeit ausdrücklich betont worden. (15. April d. J. Nr. 103.) Ein angebliches zweites Sonderfriedensangebot des Bethmann Hollweg gegen die Verbündeten Rußlands gerichtet hätte, existiert nur in der Phantasie des russischen Ministerpräsidenten. Warum hat er aber nur von apokryphen Sonderfriedensangeboten gesprochen und das bekannte allgemeine deutsche Friedensangebot ebenso wie den Reichstagsbeschluss vom 19. Juli vollkommen verschwiegen?

\* Zur Krisis in Finnland meldet Reuter lt. W.L.B.: Die russischen Truppen, die das Landtagsgebäude besetzt hatten, hinderten die Abgeordneten am Betreten des Gebäudes. 79 sozialistische Abgeordnete begaben sich in das Gebäude des alten Landtages und nahmen mit 44 gegen 35 Stimmen eine Resolution an, die anerkennt, daß eine Sitzung in geschwätziger Weise abgehalten werde.

\* Der Lebensmittelmangel in Rußland. Nach einer Meldung des „Aftonbladet“ aus Saporand sind die Brotanteile in Petersburg herabgesetzt worden. Man rechnet mit ihrer weiteren Verringerung. Der Grund dafür sieht man in der Hungersnot im Wolga-Gebiet. „Kolliten“ meldet aus Gelsingfors: Die bedeutenden Mengen Brotgetreide, die Rußland an Finnland zu liefern versprochen hat, sind immer noch nicht eingetroffen. Der Senat richtete einen energischen Protest nach Petersburg, Finnland stehe dicht vor der Hungersnot. „Nationaltidning“ berichtet aus Stockholm: Der Handelsrat von Schweden teilte der Regierung telegraphisch mit, daß der Lebensmittelmangel in Rußland einen drohenden Charakter angenommen habe. In einigen Tagen seien alle Vorräte aufgebraucht.

\* Feuersbrunst in Petersburg. Nach einer Stockholmer Meldung des „A.T.“ brach in der Katenabteilung der Munitionsfabrik Ohta bei Petersburg ein Feuer aus, wobei 45 000 bis 50 000 verarbeitete Patronen Feuer fing. Stücke des zerstörten Dachstuhls und brennende Patronen flogen in ganz Petersburg unter die Einwohner, unter denen eine Panik entstand, die Wagabunden zum Plündern von Wohnungen ausnützte. Auch eine große Dachpappfabrik und große Mengen aufgekapiteltes Holz verbrannten. Der Schaden wird auf mehrere Millionen Rubel geschätzt. Ein Feuerwehrmann wurde während des Brandes getötet und viele verwundet.

\* Unruhen in Moskau. Über Moskau wurde, wie schon kurz gemeldet, der Belagerungszustand erklärt, da es am Samstag und Sonntag zu heftigen Ausschreitungen marginalistischer Arbeiter, Frauen und Soldaten gekommen ist. Die Demonstranten protestierten gegen die Gewaltmaßnahmen Kerensky's und erklärten, daß nur der Sieg des Proletariats und der sofortige Friede Rußland vom Untergang retten können. Es kam an verschiedenen Stellen der Stadt zu Zusammenstößen zwischen dem ersten Donlafoten-Regiment und den Demonstranten, wobei es eine Anzahl Opfer gab. Der Streik dehnte sich am Sonntag auf 120 000 Arbeiter und Arbeiterinnen aus. Die gesamte Rüstungsindustrie mußte den Betrieb einstellen. Auch zahlreiche Eisenbahnlinien mußten stillgelegt werden. Kerensky begab sich nach seiner Ankunft in Moskau vom Bahnhof im Panzerautomobil nach der großen Oper. In den Straßen patrouillierten Kavallerie-Abteilungen und Panzerwagen. Kerensky machte dem Bürgermeister von Moskau heftige Vorwürfe über unzutreffende Information über die Stimmung der Moskauer Bevölkerung; er war über den kalten Empfang sehr erbittert. Das Blatt „Sozialdemokraten“ behauptet, gegen das Automobil des französischen und gegen dasjenige des amerikanischen Botschafters Francis seien Schüsse abgegeben worden. (W.B.)

\* Staatssekretärin Gräfin Panina. Reuter meldet: Kerensky ist nach Petersburg zurückgekehrt. Die Gräfin Panina ist zur Staatssekretärin ernannt worden.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

W.L.B. Wien, 30. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz. Der große Waffengang am Isonzo wurde auch gestern mit höchster Erbitterung fortgesetzt. Der Wall der Verteidiger widerstand siegreich den schwersten Anstürmen. Im Raume nördlich von Kal brachen in den Morgenstunden zwei starke italienische Angriffe zusammen. Bei Podlesce-Madoni und Britof warf der Feind den ganzen Tag über bis in die späte Nacht ununterbrochen neue Massen gegen unsere Stellungen. Alle Anstürme prallten an der zähen Standhaftigkeit unserer Braven ab. Zu den vielen Kampfmitteln, mit deren Hilfe der Feind unseren Widerstand niederzuzwingen versuchte, trat gestern ein neues, in diesem Gelände kaum erwartetes: Ostlich von Britof ritt italienische Kavallerie gegen unsere Verschanzungen an. Sie wurde von Maschinengewehren empfangen und vernichtet. Für die heldenhaften Kämpfer auf dem Monte San Gabriele brachte der 29. August abermals heiße Stunden. Immer wieder lief der Feind gegen das Bollwerk Sturm. Gegen Abend gelang es ihm, am Nordhang in unsere Gräben einzubringen. Nach Einbruch der Dunkelheit schritten in schwerem Unwetter unsere Truppen zum Gegenstoß. Neues Ringen endete mit regelloser Flucht der Italiener.

Auch östlich von Görz ließ der Druck des feindlichen Heeres noch nicht nach. Waren am Vormittag nur Einzelangriffe abgeschlagen, so ging der Gegner nachmittags nach mehrstündigem Trommelfeuer neuerlich zu einem allgemeinen, breitangelegten Massentoch über. Wieder befand sich das Gelände von San Marco im Brennpunkt der Kämpfe. Mit Bajonett und Handgranaten wurden hier wie überall zwischen San Caterina und Bertovo die ersten Linien behauptet. Bei Costanzjevica schob sich



D. G. Bredig 30, Frau Reichsadvokat Dr. Friedmann 20, ...

for Kaffee 10, Karl Hedmann 5, Einwächter, Rechnungsrat, ...

Graf Wieser 10; durch die Frau Hammer & Helbling von: ...

Am 27. August 1917 verschied auf Schloß Mainau infolge eines Blutsturzes im 68. Lebensjahre der Oberstleutnant J. K. H. der Großherzogin Luise von Baden...

Wiedereröffnung der Goldankaufstelle Stefaniensfr. 28, Münzstätte Montag, den 3. September

Bürgerliche Rechtspflege a. Streitige Gerichtsbarkeit. Aufgebot. 8.636.2 Offenburger. Der Wilhelm Winterer II in Ettenheim hat beantragt...

Städtisch. Konzerthaus Samstag, 1. September: Der fidele Bauer Sonntag, 2. September: Um einen Kuß

Gtrafrechtspflege. 8.642.321. Mannheim. Friedrich Wilhelm Christian Gies, Kellner, geb. am 23. Oktober 1892 in Mannheim...

Verchiedene Bekanntmachungen. Beim diesseitigen Amt ist auf 1. September d. J. eine Kanzlei-Gehilfenstelle durch einen Bewerber für den mittleren Beamtendienst zu besetzen.